

StiftungsSatzung

zur StiftungsGründung DRTyp 30

Gemeinnützige Stiftung

NON-PROFIT LOUNGE

Präambel

Mit dieser Stiftung wollen wir dazu beitragen, ein ökologisch nachhaltiges, sozial gerechtes, sinnerfülltes und friedliches menschliches Dasein auf unserem Planeten als Leitprinzip unserer Zeit zu etablieren und selbst zu verkörpern.

Wir wollen das Bewusst(e)-Sein fördern, an Stelle Almosen zu geben - unabhängig vom sozialen Status und Herkunft! Körperliche, seelische, geistige, soziale und ökologische Störungen und Erkrankungen stellen das größte Effektivitätshindernis der Weltwirtschaft dar und bilden zugleich die größten Produktivitäts- und Wachstumsreserven und die Chance für Bewusstseinsentwicklung sowohl für das Einzelwesen wie auch für das Kollektive. Zukunftsängste, fehlende Perspektiven, Destruktivität, Mobbing, physische und psychische Leiden führen zu enormen psychomentalen und sozioemotionalen Belastungen von Mitarbeitern am Arbeitsplatz. Sie wirken sich auch gleichzeitig auf das Privat- und Familienleben zerstörerisch aus. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) prognostiziert, dass Depressionen zur „arbeitsbedingten Krankheit Nummer Eins“ aufrücken wird.

Hier wollen wir mit unserem ganzheitlichen Konzept ansetzen. Die ethische und soziale Verantwortung wird uns Menschen wieder vermehrt bewusst. Sowohl in der breiten Masse, als auch in Unternehmen stehen in diesem Zusammenhang nur wenige Lösungen zur Verfügung. Die Bewusst-Sein Stiftung bietet für diese Themen ein politisch und konfessionell unabhängiges Konzept.

Wer in Mangel lebt, denkt mangelhaft! Wir sind heute das, was wir bis heute gedacht und geglaubt haben! Arbeitslosengeld und Sozialhilfe sind auf Dauer keine Lösung! Almosen werden schnell aufgebraucht und der Mangel bleibt.

Erfährt jedoch jemand den unmittelbaren Zusammenhang zwischen seinem Denken und der erlebten Realität, - wie es bei den Veranstaltungen der Bewusst-Sein Stiftung der Fall ist, - wird er bereit sein zu lernen, bewusst mit seinen Gedanken und Gefühlen umzugehen. So ist er in der Lage seine Realität neu zu erschaffen und den Mangelzustand aus eigener Kraft zu beenden.

Wir begleiten Menschen somit in ihrer eigenen inneren geistigen und ganzheitlichen Entwicklung. Geprägt und getragen von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, Solidarität und Gerechtigkeit in einem ganzheitlichen Umfeld.

Ein weiteres Ziel der Stiftung ist es, ein grundsätzliches Bewusstsein für den Wert allen Lebens zu schaffen oder dieses wieder zu entdecken, wie etwa das Bewusstsein für Werte wie Respekt und Verantwortung vor der natürlichen Schöpfung und dem Umgang mit dieser, um die Lebensqualität der Gesellschaft anzuheben, Wohlstand und Glück zu verbreiten und Frieden zu stiften. Weltfrieden gibt es erst, wenn jeder Einzelner Frieden in sich trägt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

BEWUSST-SEIN Stiftung

Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Deutschen Renten Treuhand DRT GmbH. - Stiftungsträger -
Der Stiftungsträger vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und bildet das Organ der Stiftung.

Als Maßgabe des treuhänderischen Handelns gilt die Erfüllung dieser Satzung. Durch gegenseitige Unterzeichnung der Treuhandvereinbarung zwischen Stifter und Stiftungsträger erlangt die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit.

Sitz der Stiftung ist der Sitz des Stiftungsträgers.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit folgenden Satzungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Förderung von öffentlichem Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und Förderung von Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Schutz von Ehe und Familie sowie die Förderung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Zur Erfüllung des Satzungszwecks der Stiftung gehört es, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung auf ganzheitlicher Grundlage zu erhalten und zu verbessern.

Die Stiftung orientiert sich an dem Grundsatz der Körper-Geist-Seele-Einheit Mensch und fördert durch eine aktive Gesundheitsstrategie, die den Einzelnen unterstützt, sein Leben durch medizinische, psychologische, physiologische und wissenschaftlich gesicherte Maßnahmen gesund und produktiv zu gestalten und damit ein zufriedenes, von chronischen Krankheiten weitgehend freies Leben zu führen.

Des Weiteren verwirklicht die Stiftung ihre Zwecke durch:

- Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung mit Hilfe umfassender Öffentlichkeitsarbeit und der Vermittlung von Informationen und Methoden, z.B. durch Vorträge, Seminare, Beiträge und Workshops;
- Initiierung und Vermittlung von Einrichtungen und Programmen zur Förderung der körperlichen und der psycho-sozialen Gesundheit;
- Förderung ganzheitlicher Gesundheit auf körperlicher, seelischer und geistiger Ebene;
- Entwicklung von ganzheitlichen Lösungen für eine harmonische Lebensgestaltung und Ergründung des Lebenssinnes;
- Aus- und Weiterbildung und Vermittlung von Trainern, Ausbildern und Bildungseinrichtungen;
- Vermittlung von Hilfe für die Konzeption und Realisierung von Leistungen und Einrichtungen, die dem Bewusstsein- und Gesundheitsgedanken dienen;
- Erarbeitung von Richtlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen zur qualifizierten Umsetzung von entwickelten Konzepten;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen, Vereinen sowie staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, welche gleichen oder ähnlichen Zielen dienen;
- Förderung der wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Arbeiten auf dem Gebiet von Bewusstseins- und Gesundheitsförderung, unter anderem durch Ausschreibung von Preisen und die Vergabe von Stipendien;
- Die wissenschaftliche und empirische Erforschung von Strukturen der menschlichen Psyche und Methoden zur transpersonalen Erfahrung und Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere auch Verhaltens- und Gehirnforschung;
- Entwicklung und Angebot von Konzepten zur Durchführung von geistigen, körperlichen und seelischen Übungen, die der ganzheitlichen Gesundheit und

Persönlichkeitsentwicklung dienen. Die angewandten Übungen stützen sich auf medizinische, psychologische und physiologische Erkenntnisse;

- Einrichtung und Unterhaltung einer Fachbibliothek, die allen Interessierten Zugriff auf ein breites Spektrum von Literatur ermöglicht, insbesondere unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks;
- Interessenvertretung und Netzwerkaufbau zur gegenseitigen Unterstützung in alltäglichen Lebensbereichen;

Insbesondere wird der Zweck verwirklicht durch

- die finanzielle Unterstützung und Förderung von Einrichtungen im Bereich des Stiftungszwecks nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO
- die ideelle Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen im Bereich des Stiftungszwecks
- die ideelle Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung im Bereich des Stiftungszwecks

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der oben genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Soweit in der Satzung nicht anderweitig festgelegt, entscheidet der Stiftungsträger, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelnen zu verwirklichen ist.

Des Weiteren kann die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigten Zwecke überlassen.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maße verwirklicht werden. Es ist ausreichend, wenn mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen durchgeführt wird.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit die Stiftung die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Erscheint der Zweck wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so ist der Stiftungsträger mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, den Zweck zu modifizieren, sofern die Steuerbegünstigung beibehalten bleibt.

Den zur Erfüllung des Stiftungszwecks begünstigten Personen oder Institutionen steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

StiftungsSatzung

zur StiftungsGründung DRTyp 30

Gemeinnützige Stiftung

NON-PROFIT LOUNGE

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung kann im Sinne des § 58 Nr. 5 AO auf Antrag, einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Voraussetzung hierfür ist, in jedem konkreten Fall eine Angemessenheitsprüfung durch die Finanzbehörde durchzuführen.

Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise oder ganz einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die Höhe des Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und aus den zukünftigen Zuwendungen.

Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen. Alle Anlageformen sind zulässig.

Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Zuwendungen in jeder Form sind zulässig.

Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen unbegrenzt erhöht werden. Zuwendungen in das Grundstockvermögen sind solche, die der (Zu)Stifter ausdrücklich hierfür bestimmt hat.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten.

Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur in Ausnahmen zulässig. Das Stiftungsvermögen ist in den folgenden 2 Jahren auf seinen vollen Wert wieder aufzufüllen.

Die Stiftung ist berechtigt, entgeltlich oder unentgeltlich weitere Gegenstände und Rechte zu erwerben, die nach der Entscheidung des Stiftungsvorstands den Stiftungszweck fördern.

§ 5 Stiftungsmittel, Verwendung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben/Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter (Spenden), aus öffentlichen Zuschüssen, und aus Zuwendungen von Stiftungen, deren Stiftungszweck mit dem dieser Stiftung übereinstimmt.

Zuwendungen sollen nur in Geldwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Zuwendungen jedoch nur, soweit die bzw. der Zuwendende sie nicht als Zuwendung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.

Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 AO gebildet werden.

Im Jahr der Errichtung und in den darauf folgenden zwei Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (gemäß § 58 Nr. 12 AO).

§ 6 Vorstand

Die Stiftung hat einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Person.

Der Stifter gehört dem Vorstand auf unbestimmte Zeit oder bis zu dessen Rücktritt an. Der Stifter ist von Beginn an der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

Der Vorsitzende beruft die übrigen Mitglieder und ihre Nachfolger. Darüber hinaus sollen die weiteren Mitglieder persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wiederwahl, oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Es besteht während der Amtszeit als Vorstandsmitglied die Möglichkeit des eigenen Rücktritts. Der Rücktritt hat schriftlich an alle Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Ist drei Monate nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kein Nachfolger berufen, kann der Stiftungsträger einen Nachfolger berufen.

Ein Vorstandsmitglied kann durch den Stiftungsvorstand oder durch den Stiftungsträger bei grober Pflichtverletzung abberufen bzw. suspendiert werden. Damit wird dem betroffenen Vorstandsmitglied sofort die Wahrnehmung seiner Geschäfte untersagt.

Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vorstand, Aufgaben und Vergütung

Der Vorstand ist das Entscheidungs- und Kontrollorgan mit allen Beschlussrechten und -pflichten.

Der Stiftungsvorstand bestimmt gegenüber dem Stiftungsträger über die Verwendung der Stiftungsmittel (im Sinne des § 2). Der Stiftungsträger hat das Vetorecht, wenn durch die Mittelverwendung die Stiftung und deren Gemeinnützigkeit als gefährdet erscheint.

Der Stiftungsvorstand beschließt darüber, ob im Einzelfall Zuwendungen in Form von Sachwerten angenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vorstandsversammlung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, einzelne Bestimmungen dieser Satzung regeln etwas anderes. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Der Vorsitzende ist ebenfalls stimmberechtigt. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn diese schriftlich einberufen wurde und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Ordentliche Versammlungen sind 14 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, oder einem von ihm bestellten Vertreter. Außerordentliche Versammlungen können innerhalb von einer Woche unter Nennung der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Die außerordentliche Versammlung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens von der Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt wird.

Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher und ggf. ergänzender Tagesordnung einzuberufen. Für die Einladung gelten keine Formvorschriften und sind per Brief oder E-Mail möglich. Diese Vorstandsversammlung ist stets beschlussfähig. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Der Vorsitzende lädt schriftlich zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 14 Tagen möglichst unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

Der Vorstand hat seine Beschlüsse unmittelbar dem Stiftungsträger in unterschriebener Form vorzulegen.

StiftungsSatzung

zur StiftungsGründung DRTyp 30

Gemeinnützige Stiftung

| NON-PROFIT LOUNGE |

§ 9 weitere Organe

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Organe einzurichten. Diese dürfen entweder als Stiftungsbeirat oder Kuratorium bezeichnet werden und haben ausschließlich beratende Funktion und sind nicht beschlussfähig. Mitglied wird man durch einfache Ernennung vom Vorstand für eine Dauer von 2 Jahren. Erneute Ernennung ist möglich. Bedingung ist die fachliche Kompetenz bzw. Eignung im Sinne des Organs bzw. der Stiftung. Alle Mitglieder dieser Organe handeln ehrenamtlich, das heißt sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die vom Stifter benannte steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation. Wurde keine Einrichtung/Organisation benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende Einrichtung/Organisation. Diese hat das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Satzungsänderungen können von dem Stiftungsvorstand vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille der Stifter zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme entweder des Finanzamtes oder eines Angehörigen der Steuer- oder Rechtsberatenden Berufe zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Satzungsänderungen über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Umwandlung

Die Stiftung kann bei Erreichen eines Grundstockvermögens in Höhe von 150.000 Euro durch den Vorstand in eine selbständige, rechtsfähige Stiftung überführt werden. In diesem Fall, der Errichtung einer selbständigen Stiftung, wird die Treuhandstiftung aufgelöst und die selbständige Stiftung ist anfallberechtigt.

§ 13 Dauer, Auflösung der Stiftung

Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss beschließen, dass die unselbständige Stiftung aufgelöst wird, und zwar wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Stiftung tritt mit Datum der Annahmestätigung des Stiftungsträgers in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Stifter

